

Betreuungsvertrag

zwischen



der / dem / den Sorgeberechtigten

Frau		im folgenden: Sorgeberechtigte(r) genannt
Herrn		
wohnhaft		
Telefon		
Mobil (Mutter)		
Mobil (Vater)		

und der Kindertageseinrichtung Sachsenkam, vertreten durch die Leitung bzw. die stellv. Leitung der Kindertagesstätte, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Die Einrichtung übernimmt mit Wirkung vom _____ die Betreuung des Kindes

Name		Vorname			
Geb.datum		Nationalität		Religion	

in der Kindertageseinrichtung Sachsenkam für folgende Buchungszeiten:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
von					
bis					
Std. täglich					

Maximal möglich sind Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr – 14.00 Uhr. Die wöchentlichen Gesamtstunden geteilt durch 5 (Wochentage) ergeben die durchschnittliche Buchungszeit und damit das unter Ziffer 5 zu leistendes Entgelt.

Die weiteren Daten dienen zur Information des Personals und im Notfall

Vater		Familienstand	
Mutter		Eltern	
Geschwisterkind 1		Geb.datum	
Geschwisterkind 2		Geb.datum	
Abholberechtigte			
Hausarzt		Telefon	
Allergien/Besonderheiten			

- (1) Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden (dies richtet sich nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG). Nach ansteckenden Krankheiten

(Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitriger Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Scabies, Milben, Läuse, etc. und fieberhaften Erkrankungen u. ä.) kann das Kind nur nach Vorlage eines/r ärztlichen Attests / Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen, die nicht mit der Einrichtung abgesprochen wurden, ist die Einrichtung unverzüglich bis spätestens 8.30 Uhr zu informieren. Bei Zeckenbefall des Kindes ermächtigt der Sorgeberechtigte die Einrichtung die Zecke zu entfernen.

- (2) Die Einrichtung ist zurzeit von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, am Freitag schließt die Einrichtung um 14.00 Uhr. Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich, das Kind regelmäßig in Absprache mit dem Kita-Personal zu bringen und es pünktlich wieder abzuholen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Einrichtung ergeben sich aus der jeweils gültigen Ordnung der Einrichtung. Die zurzeit gültige Ordnung der Einrichtung wird als Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt und ist Vertragsbestandteil des Vertrages. Sollte sich eine Änderung der Ordnung der Einrichtung ergeben, wird dies unverzüglich dem Sorgeberechtigten bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten kann keine Betreuung des Kindes erfolgen.

(4) Das vereinbarte Leistungsentgelt beträgt zurzeit

Kinder unter 3 Jahre	3 Std. bis einschließlich 4 Std.	275,00 €	
	von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	297,00 €	
	von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	321,00 €	
	von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	347,00 €	
	von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	376,00 €	
	von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	408,00 €	
Kinder über 3 Jahre	von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	88,00 €	
	von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	97,00 €	
	von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	107,00 €	
	von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	137,00 €	
	von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	151,00 €	
Schulkinder	von mehr als 1 Std. bis einschließlich 2 Std.	77,00 €	
	von mehr als 2 Std. bis einschließlich 3 Std.	86,00 €	
	von mehr als 3 Std. bis einschließlich 4 Std.	95,00 €	
	von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	105,00 €	
	von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	116,00 €	
	von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	128,00 €	

Wir bitten zu beachten, dass bei Buchungszeiten, die nach 14.00 Uhr enden, eine Teilnahme am Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend ist.

Der Kindergartenbeitrag und das Mittagessen sind spätestens am 1. des jeweiligen Monats zu zahlen und werden per Bankeinzug vom nachfolgenden Konto abgebucht:

Kontoinhaber _____

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ oder

IBAN: _____ BIC: _____

Name der Bank: _____

Betreuungsleistungen von weniger als einem Kalendermonat werden voll abgerechnet. Ist ein Einzug des Elternbeitrages trotz Mahnung nicht fristgerecht möglich, ist die Einrichtung berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten des Sorgeberechtigten.

- (6) Der Übertritt von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe erfolgt in der Regel mit Ablauf des Betreuungsjahres oder in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung.
- (7) Solange sich die Kinder in der Obhut der Einrichtung befinden, bzw. auf dem direkten Hin- oder Rückweg zu oder von der Einrichtung, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Wegeunfälle sind der Leitung un-

verzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann. Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

- (8) Dieser Betreuungsvertrag kann von Seiten des Sorgeberechtigten und der Einrichtung schriftlich, aus wichtigem Grund, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende, gekündigt werden. Ausgeschlossen ist eine Kündigung zu Ende Juni oder Juli eines jeden Jahres. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Auch eine außerordentliche Kündigung muss schriftlich gegenüber der Einrichtung erfolgen. Im Übrigen gelten die Ausschlusskriterien nach § 12 der Satzung. Eine Kündigung durch die Einrichtung ist nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Ein solcher Grund ist - außer den in diesem Vertrag genannten Fällen - z.B. gegeben, wenn durch den Verbleib des Kindes in der Gruppe die gesamte pädagogische Arbeit der Gruppe wesentlich beeinträchtigt wird. Ein solcher Grund kann auch sein, wenn die Sorgeberechtigten wiederholt unter den angegebenen Telefonnummern nicht erreichbar sind. Ansonsten gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (9) Der Veröffentlichung von Fotos bzw. von Film- und Tonaufnahmen meines Kindes, insbesondere für den Aushang, in der Zeitung, gemeindlichen Veröffentlichungen und auf der Homepage der Kindertageseinrichtung Sachsenkam stimme ich zu , stimme ich nicht zu (zutreffendes bitte ankreuzen).
- (10) Ich stimme zu , ich stimme nicht zu (zutreffendes bitte ankreuzen), dass uns die Kindertagesstätte Sachsenkam aktuelle Informationen über die Einrichtung per Email übermittelt und bin im Zuge dessen damit einverstanden, dass unsere Email-Adresse ggf. auch für andere Eltern ersichtlich ist.

Unsere Email-Adresse lautet: _____@_____

- (11) Im Rahmen des Sozialdatenschutzes (§ 65 Abs. 1 SGB VIII) benötigt die Kindertagesstätte Sachsenkam zur Vernetzung mit folgenden Bereichen die Einwilligung der Eltern. Diese sind:

- die Zusammenarbeit mit Fachdiensten (z. B. Therapeuten, Logopäden, etc.) zum Zweck der Früherkennung und Prävention
- die Zusammenarbeit mit Kinderärzten und weiteren Fachärzten (z.B. Beobachtungsbogen zur U 9) zum Zweck der Früherkennung und Prävention
- die Zusammenarbeit mit dem Amt für Humanmedizin (z.B. Vorschuluntersuchung) zum Zweck der Früherkennung und Prävention
- Die Zusammenarbeit mit den Schulen bei der Einschulung bis zum Ende der 1. Klasse:

Kindertagesstätten sind an der Entscheidung, ob Kinder im schulpflichtigen Alter eingeschult werden sollen, zu beteiligen. Dies ist sinnvoll, da das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung das Kind gut kennt, es über viele Jahre in seiner Entwicklung beobachtet und gefördert hat. Ziel ist es, durch eine entsprechende Mitwirkung im Einschulungsverfahren die Kontinuität in der Erziehung und Bildung des Kindes zu gewährleisten, eine ergänzende Einschätzung über die nötige Schulreife abzugeben und Empfehlungen für die Unterstützung, die ein Kind möglicherweise in der Anfangszeit benötigt, auszusprechen.

Innerhalb der Ausübung dieses Auftrages der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschulen übermitteln wir dabei folgende Daten:

- Name und Adresse
- Angaben über den aktuellen Entwicklungsstand und individuelle Förderbedürfnisse (vorab: Elterngespräch)
- Aussage über die Einschätzung der Schulreife (wird vorab mit den Eltern besprochen)

Mit der Unterschrift erkenne(n) ich/wir die vorgenannten Bestimmungen zur Betreuung unseres Kindes an bzw. geben unser Einverständnis, dass die erforderlichen Daten und Informationen eingeholt werden dürfen.

Sachsenkam, _____

Sachsenkam, _____

Unterschrift Leitung /
stellv. Leitung Kindertagesstätte

Unterschrift Sorgeberechtigter